

Gesuch für temporäre Strassenreklame

Gesuchsteller/-in (Privatperson / Verein oder Firma)	
Name, Vorname	
ev. Firma oder Verein	
Adresse, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	

Veranstaltung	
Bezeichnung des Anlasses	
Ort	
Datum	

Beschreibung der Strassenreklame	
Grösse (L x B) in cm	
Höhe ab Boden in cm	
Beleuchtung	
Beschriftung / Text	
Anbringungsdauer *	von _____ bis _____

*Baurechtlich bewilligungsfrei sind temporäre Reklameanlagen bis zu einer Dauer von einem Monat und Baureklametafeln während der Bauausführung (Tafelinhalt i.d.R. Unternehmerübersicht mit Projektvisualisierung, jedoch nicht alleinige Verkaufswerbung oder Projekthomepage).

Standort/-e der Strassenreklame/-n

Das Einverständnis des/der Grundeigentümers/-in wird vorausgesetzt und ist vorgängig einzuholen.

1	Strasse, ev. Hausnummer	
	Kat. Nr.	
	Grundeigentümer/in (Name, Vorname, Adresse)	
	Einverständnis eingeholt	Ja Nein

2	Strasse, ev. Hausnummer	
	Kat. Nr.	
	Grundeigentümer/in (Name, Vorname, Adresse)	
	Einverständnis eingeholt	Ja Nein

3	Strasse, ev. Hausnummer	
	Kat. Nr.	
	Grundeigentümer/in (Name, Vorname, Adresse)	
	Einverständnis eingeholt	Ja Nein

4	Strasse, ev. Hausnummer	
	Kat. Nr.	
	Grundeigentümer/in (Name, Vorname, Adresse)	
	Einverständnis eingeholt	Ja Nein

5	Strasse, ev. Hausnummer	
	Kat. Nr.	
	Grundeigentümer/in (Name, Vorname, Adresse)	
	Einverständnis eingeholt	Ja Nein

- Erforderliche Beilagen:**
- Katasterkopie mit rot eingezeichneten Standorten der Strassenreklame/n
 - **Standortfotos**
 - Reklametext (allenfalls Grafik oder Foto der Reklametafel)

Ort, Datum _____

Unterschrift
Gesuchsteller/-in _____

Ausdrucken und einsenden an: Gemeindeverwaltung Richterswil, Sicherheit und Einwohnerwesen,
Seestrasse 19, 8805 Richterswil, E-Mail: sicherheit@richterswil.ch

Der Abteilungsleiter verfügt:

Das Anbringen der Strassenreklame wird gestützt auf Art. 6 SVG, Art. 95 – 100 SSV sowie § 26 lit b der kantonalen Signalisationsverordnung bewilligt.

1. Bedingungen:
 - a) Die Ausführung hat gemäss dem vorhandenen Plan zu erfolgen.
 - b) Der Standort erfolgt nur gemäss eingereichtem Standortplan.
 - c) Die Standortplatzierung der Strassenreklame hat so zu erfolgen, dass sich daraus keinerlei Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer ergibt. Der Abstand der Reklamen zum Strassenrand muss zwingend mind. 0,50 Meter und der Mindestabstand zu einer Strassenverzweigung, einem Verkehrskreisel oder einem Fussgängerstreifen muss zwingend 20 Meter betragen (gemäss beiliegendem Merkblatt).
 - d) Die Reklamen dürfen weder retroreflektieren, fluoreszieren noch lumineszieren.
 - e) Bei Änderungen ist eine neue Bewilligung einzuholen.
 - f) Die privaten Grundeigentümer müssen dem Standort zustimmen.
 - g) Die Strassenreklame muss bis entfernt werden.
2. Die Gemeindepolizei wird ersucht, die bewilligungskonforme Ausführung zu kontrollieren.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Statthalteramt Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Statthalteramtes Horgen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Kopie zur Kenntnis an:
 - a) Gemeindepolizei
 - b) Abteilung Werke

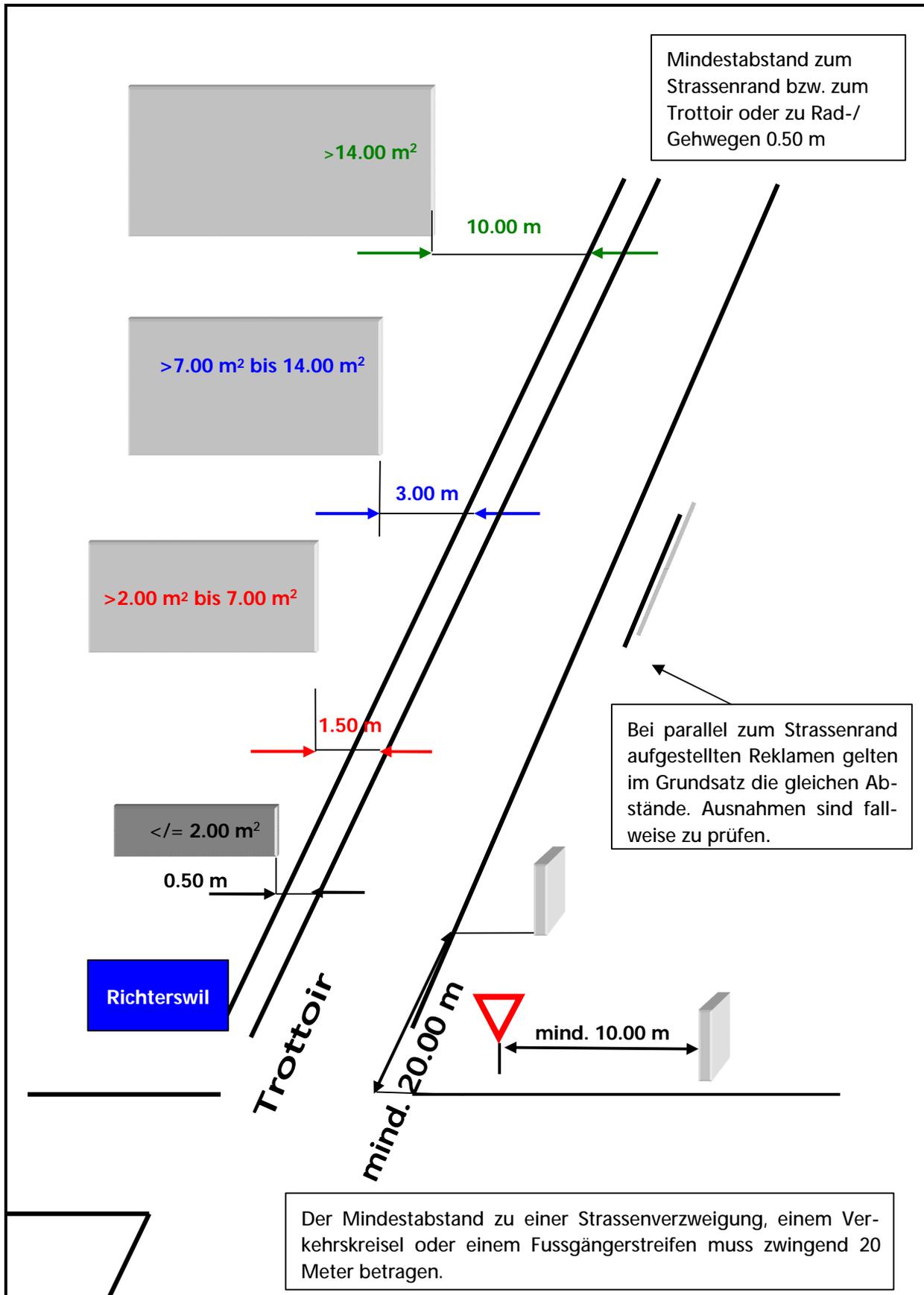
Sicherheit und Einwohnerwesen

Harald Minich
Abteilungsleiter

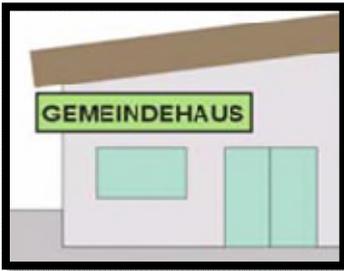
Richterswil,

Merkblatt

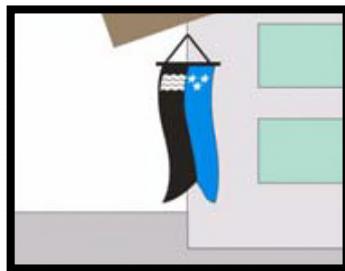
Strassenabstände von Reklamen innerorts innerhalb von Bauzonen



Bewilligungsfreie Reklamen im Sinne des Strassenverkehrsrechts



Ankündigung und Information ohne Werbecharakter (Kommerz), z.B. Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkhof



Heraldische Fahnen



Fassadenschmuck

Beispiele unerlaubter Standorte für Strassenreklamen (nicht abschliessend)

<p>In Sichtzonen</p>	<p>Verminderte Erkennbarkeit von Fussgängern¹⁾</p>	<p>Behinderung der Fussgänger auf dem Gehweg</p>
<p>Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen</p>	<p>Beeinträchtigung der Wirkung von Markierungen und Signalen</p>	<p>An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe¹⁾</p>
<p>Mit wegweisenden Elementen, wegweiserähnlich</p>	<p>Eindringen in das Licht-raumprofil der Strasse</p>	<p>In Sichtzonen¹⁾</p>
<p>An Kandelabern</p>	<p>An/auf Brücken über Strassen</p>	<p>Bewegte oder projizierte Reklame</p>

¹⁾mit Ausnahme von Firmenanschriften und Branchenhinweisen an Gebäuden

Strassenreklame ausserhalb von Bauzonen

Innerorts und ausserorts

Gemäss der Baudirektion des Kantons Zürich (Newsletter 1/2024 der Leitstelle Koordination Bau und Umwelt vom 11. Juli 2024) sind **Reklameanlagen ausserhalb der Bauzonen nie bewilligungsfähig**, da sie nicht auf einen Standort in der Nichtbauzone angewiesen sind. Dies gilt sowohl für freistehende Werbung als auch für Werbung an Gebäuden und Anlagen. Das Zulassen von solchen Werbetafeln würde den Grundsatz zur Trennung von Bauzone und Nichtbauzone verletzen. **Auch temporär ist solche Werbung nicht zulässig.** Dazu gehören auch Hinweise auf Veranstaltungen.

Ausnahme Wahl und Abstimmungsplakate

Bei den Wahl- und Abstimmungsplakaten verhält es sich etwas anders. Die Kantonsverfassung verpflichtet Kanton und Gemeinden in Art. 39, das demokratische politische Engagement zu unterstützen, und weist den politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten eine wesentliche Rolle zu. Wahl- und Abstimmungsplakate unterstützen die Demokratie, die Meinungsfreiheit und auch die Meinungsbildung.

Ausserhalb der Bauzonen dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate ohne Baubewilligung aufgestellt werden, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Die Grundeigentümerschaft muss mit dem Aufstellen einverstanden sein.
- Die Plakate dürfen eine Grösse von maximal 3 m² aufweisen.
- Die Plakate dürfen nur bis 100 m ab Siedlungsrand aufgestellt werden.
- Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt und müssen spätestens 5 Tage nach der Wahl oder der Abstimmung entfernt werden.
- Die Plakate dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen (insbesondere bei Kreuzungen, Kreiseln und an Querungsstellen mit Mittelinseln).
- Die Plakate haben sämtliche Sicherheitsvorgaben (Strassenverkehrsgesetz, Strassengesetz, PBG, Signalisationsverordnung, Verkehrserschliessungsverordnung etc.) einzuhalten.
- Näher als 50 m von Kreuzungen und Einmündungen dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
- Die Plakate haben einen Abstand von 4 m zum Strassenrand einzuhalten.
- Auf öffentlichem Grund dürfen keine Plakate aufgestellt werden.